

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER SAP (SCHWEIZ) AG
FÜR SAP CLOUD SERVICES („Cloud-AGB“)**



GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen SAP (Schweiz) AG (nachfolgend „SAP“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Cloud Services einschliesslich Support und darauf bezogene Beratungsleistungen erbringt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud Services (auch „Cloud AGB“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1. DEFINITIONEN

- 1.1 **„Auftraggeberdaten“** bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten, personenbezogene Daten und Informationen, die von Autorisierten Nutzern im Produktivsystem eines Cloud Service erfasst werden oder aus dessen Nutzung abgeleitet und im Cloud Service gespeichert werden (z. B. auftraggeberspezifische Berichte). Die Auftraggeberdaten und die daraus abgeleiteten Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.
- 1.2 **„Autorisierter Nutzer“** (oder **„Authorized User“** oder **„Named User“**) bezeichnet eine Person beim Auftraggeber und seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, der der Auftraggeber eine Zugriffsberechtigung für den Cloud Service erteilt.
- 1.3 **„Cloud-Materialien“** bezeichnet alle Materialien, die dem Auftraggeber vor oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP bereitgestellt werden, einschliesslich der durch die Erbringung von Support- oder Consulting-Leistungen für den Auftraggeber entstandenen Materialien. Cloud-Materialien beinhalten Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, jedoch nicht Auftraggeberdaten, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder den Cloud Service selbst.
- 1.4 **„Cloud Service“** bezeichnet jede spezifische von SAP unter einer Order Form bereitgestellte On-Demand-Lösung (einschliesslich Support).
- 1.5 **„Consulting Services“** bezeichnet ggf. in der Order Form vereinbarte sonstige auf den Cloud Service bezogene Beratungsleistungen, wie Implementierungs-, Konfigurations- oder Schulungsleistungen.
- 1.6 **„Dokumentation“** bezeichnet die technische und funktionale Dokumentation von SAP für den Cloud Service sowie ggf. Beschreibungen von Rollen- und Verantwortlichkeiten (Roles and Responsibilities), in der jeweils gültigen Fassung, die dem Auftraggeber mit dem Cloud Service verfügbar gemacht werden.
- 1.7 **„Ergänzende Bedingungen“** (oder **„Supplement“**) bezeichnet die produktspezifischen ergänzenden Geschäftsbedingungen, die für den Cloud Service gelten und in einer Order Form referenziert werden.
- 1.8 **„Geschäftspartner“** bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen **Geschäftsvorfällen** des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen Zugriff auf den Cloud Service benötigen, z. B. Kunden, Distributoren, Dienstleister und / oder Lieferanten des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen.
- 1.9 **„Laufzeit“** bezeichnet die in der Order Form vereinbarte Laufzeit eines Cloud Service, bestehend aus Mindestlaufzeit und allen Verlängerungslaufzeiten.
- 1.10 **„Nutzungsmetrik“** (oder **„Usage Metric“**) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäss der Order Form.
- 1.11 **„Order Form“** oder **„Vereinbarung“** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen SAP und dem Auftraggeber über Cloud Services und ggf. darauf bezogene Consulting Services, die auf die vorliegenden Cloud AGB (und weitere Dokumente) Bezug nimmt, einschliesslich solcher Vereinbarungen, die über von SAP oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. über den SAP Store oder DocuSign™, zustandekommen.
- 1.12 **„SAP Policies“** bezeichnet die in einer Order Form referenzierten operativen Richtlinien und Policies, die SAP für die Erbringung und den Support des Cloud Service anwendet.
- 1.13 **„SAP SE“** bezeichnet SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.
- 1.14 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehört.
- 1.15 **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschliesslich der Vereinbarung selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Auftraggebers: die Auftraggeberdaten, Marketing- und Geschäftsanforderungen sowie Implementierungspläne des Auftraggebers oder Informationen zu seiner finanziellen Situation; und als Vertrauliche Informationen von SAP: der Cloud Service, die Dokumentation, Cloud-Materialien und Analysen gemäss Abschnitt 3.5 sowie Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von SAP und sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage der Order Form zur Verfügung stellt.
- 1.16 **„Exportrecht“** bedeutet alles einschlägige Import-, Exportkontroll- und Sanktionsrecht, insbesondere das Recht der USA, der EU, der Schweiz und Deutschlands.

2. NUTZUNGSRECHTE

- 2.1 SAP räumt dem Auftraggeber während der Laufzeit das einfache nicht-übertragbare Recht zur Nutzung des Cloud Service (einschliesslich seiner Implementierung und Konfiguration), der Cloud-Materialien und Dokumentation ausschliesslich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen jeweils gemäss den vertraglichen Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen, der SAP Policies und der Dokumentation, ein. Der Auftraggeber erhält das Recht, den Cloud Service weltweit zu nutzen, ausgenommen in jenen Ländern, in denen eine solche Nutzung aufgrund von Exportrecht unzulässig ist. Die Regelungen zur Nutzung des Cloud Service gelten auch für die Cloud-Materialien und die Dokumentation.
- 2.2 Der Auftraggeber kann Autorisierten Nutzern die Nutzung des Cloud Service im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere in der Order Form vereinbarte Nutzungsmetriken und Volumen) gestatten. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von

einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprünglich Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service befugt ist. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemässen Nutzung des Cloud Service und der Cloud Materialien. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, den Cloud Service sowie die Cloud-Materialien unterzulizensieren, zu lizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Acceptable Use Policy: Dem Auftraggeber ist bei der Nutzung des Cloud Service Folgendes untersagt: (a) den Cloud Service oder die Cloud-Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden (b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstösst, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung des Cloud Service verantwortlich und meldet SAP unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Überschreitung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemässheit der Nutzung des Cloud Service, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen zu überprüfen.
- 2.5 SAP kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Auftraggebers zum Cloud Service vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch den Auftraggeber, der Autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Auftraggeber-Zugangsdaten nachteilig auf den Cloud Service, auf andere SAP-Auftraggeber oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, das unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. SAP benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.
- 2.6 Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von SAP-Partnern und Drittanbietern auf externen Webseiten angeboten werden, die über den Cloud Service aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. SAP vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschliesslich diese Dritten verantwortlich sind.
- 2.7 Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Cloud Services über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der Vereinbarung.
- 2.8 Der Cloud Service kann On-Premise Komponenten enthalten, die durch den Auftraggeber heruntergeladen und installiert werden können (einschliesslich Updates). Das in Abschnitt 3.2 dieser Cloud AGB in Bezug genommene SLA ist auf diese Komponenten nicht anwendbar. Zusätzlich zu der in der Order Form in Bezug genommenen Support Policy sind spezifische SAP Support und Maintenance Policies auf diese On-Premise Komponenten anwendbar, die im SAP Support Hinweis 2658835 enthalten sind.

3. SAP VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN

- 3.1 SAP stellt den in der Order Form vereinbarten Cloud Service gemäss Abschnitt 2 zur Verfügung. SAP erbringt die in der Order Form vereinbarten Supportleistungen und (soweit vereinbart) Consulting Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen sind abschliessend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht. Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher Cloud Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Cloud Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Cloud Service jederzeit einstellen. Dieser Abschnitt 3.1 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud AGB.
- 3.2 Soweit in den Ergänzenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrechterhalten, die in der Service Level Vereinbarung („SLA“) geregelt ist, die in der Order Form referenziert wird. Erreicht SAP das SLA nicht, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Service Level Credit in Form einer Vertragsstrafe (Art. 160 ff. OR) wie im SLA detailliert. Der Auftraggeber hat das Service Level Credit Verfahren der SAP einzuhalten. Wenn die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird der Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder – wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – als Rückvergütung gezahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Falls SAP (i) das SLA in vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service mit einer Frist von dreissig Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich per Mitteilung an SAP kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem SAP die Kündigung erhalten hat.
- 3.3 SAP ergreift und unterhält angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der von SAP im Rahmen des Cloud Service verarbeiteten personenbezogenen Daten, die in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung für SAP Cloud Services, auf die in der Order Form Bezug genommen wird, in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften beschrieben sind.
- 3.4 Die Leistungsmerkmale des Cloud Service und die SAP Policies können von SAP weiterentwickelt werden und angepasst werden, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen oder die kontinuierliche Einhaltung geltenden zwingenden Rechts zu gewährleisten („Kontinuierliche Modifikation“). SAP informiert über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail, auf dem Support Portal, durch Release Notes oder innerhalb des Cloud Service. Sofern durch eine Kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sein können, so dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber den betroffenen Cloud Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht kündigt, tritt die Kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft. SAP weist hierauf in der Information hin.

- 3.5 SAP, SAP SE und / oder ihre Verbundenen Unternehmen dürfen, wie nachfolgend beschrieben, Analysen erstellen, in denen (teilweise) Auftraggeberdaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung des Cloud Service und der Consulting Services durch den Auftraggeber ergeben („Analysen“). Analysen werden Daten anonymisieren und aggregieren und werden als Cloud Materialien behandelt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden personenbezogene Daten in den Auftraggeberdaten nur zur Erbringung des Cloud Service und der Consulting Services genutzt. Analysen können für die folgenden Zwecke genutzt werden:
- (a) Produktverbesserung (insbesondere Produktmerkmale und -funktionen, Workflows und User Interfaces) und die Entwicklung neuer SAP Produkte und Services;
 - (b) Ressourcen- und Supportverbesserung;
 - (c) interne Bedarfsplanung;
 - (d) Training und Entwicklung von Machine Learning Algorithmen;
 - (e) Verbesserungen der Produktperformance;
 - (f) Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität;
 - (g) Identifizierung von Branchentrends und -entwicklungen Erstellung von Indices und anonymes Benchmarking.

4. AUFTRAGGEBERDATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN; VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Auftraggeberdaten und deren Erfassung im Cloud Service verantwortlich. Nach Massgabe des Abschnitts 11 gewährt der Auftraggeber SAP (sowie SAP SE, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) das nicht-ausschliessliche Recht, Auftraggeberdaten ausschliesslich und soweit erforderlich (i) zum Zweck der Erbringung des Cloud Service (einschliesslich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) und des dazugehörigen Supports, sowie (ii) zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des Abschnitts 2 durch den Auftraggeber zu verwenden.
- 4.2 Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.
- 4.3 Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung der SAP keine Penetration Tests im Cloud Service durchführen oder autorisieren. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Cloud Service für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung des Cloud Service einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung des Cloud Service und der Support und Consulting Leistungen durch SAP im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, indem er insbesondere über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf den Cloud Service verfügt. SAP weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemässe Leistung der SAP ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten. Ergänzend gilt Abschnitt 8.
- 4.4 Während der Laufzeit des Cloud Service hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, auf die Auftraggeberdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben). In diesem Fall werden sich SAP und Auftraggeber auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Auftraggebers auf die Auftraggeberdaten verständigen. Vor Vertragsende kann der Auftraggeber die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von SAP verwenden, um einen abschliessenden Export der Auftraggeberdaten aus dem Cloud Service durchzuführen. Nach Vertragsende löscht oder überschreibt SAP die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Auftraggeberdaten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN

- 5.1 Der Auftraggeber zahlt an SAP die in der Order Form vereinbarte Vergütung. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. SAP kann den Zugriff auf den Cloud Service, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.
- 5.2 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 5.3 Der Auftraggeber kann während der Laufzeit der Order Form zusätzliche Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken durch Vereinbarung einer Erweiterung zur betreffenden Order Form („Erweiterungsvereinbarung“) hinzufügen. Ungeachtet des Datums des Inkrafttretens einer solchen Erweiterungsvereinbarung, entspricht die Laufzeit jeder Erweiterungsvereinbarung der verbleibenden aktuellen Laufzeit der Order Form und die Vergütung wird entsprechend anteilig berechnet. Bei einer Verlängerung der Order Form werden dann alle Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken für denselben Zeitraum verlängert.
- 5.4 Die in der Order Form vereinbarte wiederkehrende Vergütung gilt für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit. Die für eine Verlängerungslaufzeit geltende Vergütung entspricht der Vergütung der jeweils vorhergehenden Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit, soweit SAP die Vergütung nicht wie folgt erhöht:
- (a) SAP kann die wiederkehrende Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungslaufzeit durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
 - (b) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Absatz (c) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand massgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
 - (c) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik („BFS“) der Löhne für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (NOGA Lohnindex Gruppe JC 62-63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die

Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom BfS veröffentlichte Index massgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Verdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

- (d) Wenn der Auftraggeber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit die Order Form zum Ablauf dieser vorhergehenden Vertragslaufzeit kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung des Service für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin.

6. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 6.1 Die Laufzeit des Cloud Service ergibt sich aus den Vereinbarungen der Order Form. Jede Order Form läuft zunächst für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit („Mindestlaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sie sich automatisch um die dort vereinbarten Verlängerungslaufzeiten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), sofern die Order Form nicht von einer der Parteien gemäss Abschnitt 6.2 gekündigt wird.
- 6.2 Die ordentliche (Teil-) Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. SAP kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 12.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere aus den Abschnitten 2, 4, 11 und 12.3) vor.
- 6.3 Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers, oder einer Kündigung durch SAP gemäss Abschnitt 12.3, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Cloud Service, sofern eine solche Rückerstattung nicht aufgrund von Exportrecht unzulässig ist.
- 6.4 Mit Vertragsende (i) wird die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers zum Cloud Service beendet; (ii) sein Recht zur Nutzung des Cloud Service und der Vertraulichen Informationen von SAP endet; und (iii) werden die Vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei vereinbarungsgemäss zurückgegeben oder gelöscht. Die Kündigung einzelner Order Forms lässt andere Order Forms oder Verträge unberührt.

7. GEWÄHRLEISTUNGEN VON SAP

- 7.1 SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemässer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Services nach Massgabe von Abschnitt 7.4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Services zum vertragsgemässen Gebrauch dadurch erheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Services zum vertragsgemässen Gebrauch mehr als nur unerheblich (aber nicht erheblich) gemindert, hat der Auftraggeber das (ausschliessliche) Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9.
- 7.2 Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Massgabe von Abschnitt 7.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurücktreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 9.
- 7.3 Erbringt SAP nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht SAP bei Consulting Services oder beim Cloud Service ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt Abschnitt 9.
- 7.4 SAP beseitigt Mängel an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, und am Cloud Service dadurch, dass SAP dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäss zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemässe Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Auftraggeber vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Abschnitts 9 leisten.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.
- 7.6 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren sechzig Kalendertage nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Cloud Service gelten für den Support entsprechend.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an Cloud Materialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der Cloud Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 9.1 In allen Fällen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung leistet SAP bei nachgewiesenem Verschulden Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (a) SAP haftet dem Auftraggeber für Personenschäden oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz, sowie für jede Art von Schäden, die grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführt werden, in voller Höhe;
 - (b) In allen anderen Fällen übernimmt SAP eine Haftung bis zu den im folgenden Abschnitt 9.2 genannten Haftungsgrenzen.
- 9.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 9.1 (b) beschränkt auf CHF 100'000 pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf CHF 300'000 oder – sofern höher – auf die Vergütung, die für den betreffenden Cloud Service (bzw. Consulting Service) gemäss der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde.
- 9.3 Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall oder Ansprüche Dritter aus. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen.

10. IP-RECHTE

- 10.1 Der Auftraggeber darf den Cloud Service, die Cloud Materialien, die Dokumentation bzw. den Consulting Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der SAP, der SAP SE, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.
- 10.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu SAP dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu. SAP darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Marken nur zum Zweck der Erbringung des Cloud Service und des Supports verwenden.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so wie sie eigene vergleichbare Vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten, wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.
- 11.2 Der vorstehende Abschnitt 11.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.
- 11.3 Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. SAP ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschliesslich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen, Teilnahme an der SAPPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Auftraggeber an SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 12.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – ausser in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail, oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den „SAP Store“ oder das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden.
- 12.3 SAP und der Auftraggeber halten im Rahmen der Erfüllung der Vereinbarung das Exportrecht ein. Der Cloud Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation unterliegen dem Exportrecht. Der Auftraggeber, seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierte Nutzer dürfen den Cloud Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation weder direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, veröffentlichen oder übermitteln, wenn dies gegen Exportrecht verstösst. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, das Exportrecht im Zusammenhang mit Auftraggeberdaten einzuhalten, einschliesslich des Einholens ggf. erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen für Auftraggeberdaten. Der Cloud Service steht in der Krim/Sewastopol, Kuba, dem Iran, der Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie Syrien nicht zur Verfügung. Auf entsprechende Nachfrage seitens SAP hat der Auftraggeber Informationen und Dokumente zum Zwecke des Einholens einer Ausfuhrgenehmigung bereitzustellen. SAP kann den betroffenen Cloud Service ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn (i) die zuständige Behörde eine solche Ausfuhrgenehmigung nicht innerhalb von achtzehn (18) Monaten erteilt oder (ii) das Exportrecht SAP nicht erlaubt, dem Auftraggeber den Cloud Service bereitzustellen.
- 12.4 Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support des Cloud Service beziehen, können auch innerhalb des Cloud Service verfügbar gemacht, in elektronischer Form an die in der Order Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das SAP Support-Portal verfügbar gemacht werden.
- 12.5 In Bezug auf die Erbringung und den Support des Cloud Service können Regelungen dieser Cloud AGB nach Massgabe der folgenden Sätze geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche

Vertragsinhalte geändert werden und sofern die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. SAP wird die Änderung der Cloud AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und ab diesem Zeitpunkt ist die geänderte Fassung der Cloud AGB für die zwischen SAP und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarung bindend. Auf diese Folge wird SAP den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

- 12.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.
- 12.7 Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizer Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Zürich-1, Schweiz.**